

BMS-BEILAGE

Juli 2019

Bitte nehmen Sie diese Beilage zu
Ihren Versicherungsunterlagen.

INHALT

Editorial	2
BdV-Vorstand zur BMS	3
Unfallversicherung	4 – 5
Exklusiv versichert über die Gruppenverträge	6
Haftpflichtversicherung	7
Elementarschadenversicherung	8
Rechtsschutzversicherung	9
Häufig gestellte Fragen	10
Was tut die BMS für Sie?	11
Meldepflicht bei Veränderungen	12



LIEBE MITGLIEDER, LIEBE GRUPPENVERSICHERTE,

das Jahr 2019 ist ein Jahr der Veränderungen – auch für die BdV Mitgliederservice GmbH (BMS). Neben dem Umzug von Henstedt-Ulzburg nach Hamburg gab es auch einen Wechsel in der Geschäftsführung der BMS.

Ich möchte diese Gelegenheit daher gerne nutzen, mich bei Ihnen als neue Geschäftsführerin der BdV Mitgliederservice GmbH vorzustellen.

Ich heiße Antonia Baron und ich bin seit 2018 bei der BMS tätig – zunächst als Prokuristin, seit Februar 2019 als Geschäftsführerin. Zuvor war ich seit 2016 als Beraterin bei der BdV Verwaltungs GmbH (BVG) tätig. Vorher arbeitete ich bei einem großen Versicherer im Innendienst als Sachbearbeiterin und habe mich zusätzlich zur Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen weiterqualifiziert. Der Wechsel vom Versicherer zum Verbraucherschutz war genau der richtige Weg, ich sage immer: „Ich habe die Seite gewechselt und arbeite nun bei den Guten.“

Dies bestätigt sich immer wieder und es bringt Spaß, sich tagtäglich für die Interessen der Mitglieder des BdV einzusetzen und Ihnen mit hilfreichen Ratschlägen zur Seite zu stehen. Drei Jahrzehnte ist es nun schon her, dass die BMS gegründet wurde. Die Gruppenverträge bieten den BdV-Mitgliedern die Möglichkeit, sich gut, zu fairen Konditionen über provisionsfreie Versicherungsverträge zu versichern. Bisher hat die BMS die Gruppenverträge ausschließlich verwaltet. Durch die nun erfolgte Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft haben wir auch die

Möglichkeit, die Gruppenverträge inhaltlich nach BdV Kriterien mit zu gestalten. Ich freue mich sehr darüber und sehe dies als eine tolle fortschrittliche Entwicklung mit viel Potential zur Erweiterung unseres Gruppenvertrags-Portfolios und weiterer Leistungsverbesserungen.

Wir setzen uns laufend für Leistungsverbesserungen in den Bedingungen unserer Gruppenversicherungsverträge ein. Schließlich sind auch wir dem Verbraucherschutz genauso verpflichtet wie der BdV. Haben Sie Versicherungen über die Gruppenverträge abgeschlossen, profitieren Sie von dieser Besonderheit: Alle Leistungsverbesserungen werden automatisch übernommen! Nähere Infos hierzu finden Sie auf Seite 6 dieser Beilage und zudem regelmäßig auf der Startseite unter „Aktuell“.

Ganz aktuell teile ich Ihnen mit, dass die Verwaltungsgebühr ab dem 1.1.2020 von 3 Euro auf 4 Euro erhöht wird.

Die Verwaltungsgebühr konnten wir 10 Jahre stabil halten. Preis- und Lohnentwicklung gehen aber auch an uns nicht spurlos vorbei. Deshalb haben wir uns für diesen Schritt entschieden.

Haben Sie Anregungen und Wünsche – zu uns, unserem Service oder anderen Dingen, dann rufen Sie uns gern an oder schreiben Sie uns einfach. Wir freuen uns immer über hilfreiches Feedback. Nur so können wir uns verbessern. Allen Wetterprognosen nach erwartet uns auch dieses Jahr ein sehr heißer Sommer. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine tolle Sommerzeit und freue mich, Sie auf unserer Mitgliederversammlung in Hamburg persönlich kennenzulernen – kommen Sie doch gerne vorbei.

Gemeinsam sind wir gut versichert!

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "A. Baron".

Antonia Baron

Geschäftsführerin der BdV Mitgliederservice GmbH

UNSERE BMS – IHRE ANSPRECHPARTNERIN ZU DEN GRUPPENVERTRÄGEN

BdV-Vorstand zur BMS

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) ist dafür bekannt, selbstbewusst für die Rechte der Versicherungsnehmer*innen einzutreten. Dafür macht er sich stark vor Gericht, in den Medien, in Berlin und auch in Brüssel. Dabei hat der BdV aber auch eine Tochter-GmbH. Eine der Kernaufgaben der BdV-Mitgliederservice GmbH (BMS) ist es, den Mitgliedern des BdV gute und bedarfsgerechte Versicherungstarife anbieten zu können. Die Kolleginnen und Kollegen der Tochter-Gesellschaft beraten zu allen Fragen und Anliegen im Bereich der Gruppenversicherungsverträge.

Die Kolleginnen und Kollegen der BMS prüfen regelmäßig, ob die Gruppentarife den Anforderungen des BdV genügen. Auch beraten sie die Mitglieder, wie ein Tarif individuell angepasst werden kann. Selbst wenn der Vertrag schon läuft, sind die Beraterinnen und Berater der BMS oft die ersten, die kontaktiert werden, wenn die Versicherten Fragen haben.

Das Geschäft der BMS ist dabei keine Nischantätigkeit. Es geht schließlich um mehr als 110.000 Verträge. Manche Versicherungsunternehmen haben deutlich kleinere Bestände. Was die BMS aber von anderen Vermittlern unterscheidet: Es fließen keine Provisionen. Die BMS finanziert sich aus den sogenannten Verwaltungsgebühren, die Sie als versicherte Mitglieder direkt an die BMS zahlen. Über die geplante Erhöhung der Verwaltungsgebühr hat Sie bereits die Geschäftsführerin der BMS, Antonia Baron, informiert.

Für den BdV als Verbraucherschutzverein ist weiterhin besonders wichtig, dass die Mitglieder Verträge mit einer nachvollziehbaren und schlanken Kostenstruktur erhalten. Und dabei achtet die BMS vor allem auf ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis der Verträge.



Aus Verbraucherschutzsicht möchte der BdV zusammen mit der BMS zeigen, dass man das Versicherungsgeschäft fair und verbraucherfreundlich betreiben kann. Deswegen bietet die BMS zum Beispiel keine Rentenversicherungen an, denn die sind zur Altersvorsorge gänzlich ungeeignet.

Immer wieder zeigt sich, dass bestimmte Absicherungen fehlen. Hier versuchen wir, eine Lösung zu finden, führen laufend Gespräche mit potentiellen Versicherungspartnern und handeln dann Tarife aus. Für die Zukunft wollen wir über die BMS weitere verbraucherfreundliche Versicherungslösungen anbieten. Gerne können Sie uns mitteilen, welche Absicherungen Sie vermissen.



LEISTUNGSVERBESSERUNGEN IN DER UNFALLVERSICHERUNG

Rund 9,73 Millionen Unfälle hat es laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Jahr 2015 in Deutschland gegeben. Die meisten davon sind in der Freizeit geschehen, vor allem beim Sport und im Haushalt. Die gesetzliche Unfallversicherung leistet jedoch nur bei Unfällen beispielsweise am Arbeitsplatz, auf dem Weg dorthin oder bei Berufskrankheiten. Das gleiche gilt entsprechend für Schüler*innen und Studierende.

Die private Unfallversicherung deckt sowohl den beruflichen Bereich als auch den Freizeitbereich ab und kann daher eine sinnvolle Ergänzung zur Arbeitskraftabsicherung (z. B. durch eine Berufsunfähigkeitsversicherung) sein. Sie soll dazu dienen, im Falle einer unfallbedingten Invalidität ein ausreichend hohes Kapital zur Verfügung zu stellen, um beispielsweise den behindertengerechten Umbau eines Fahrzeugs oder einer Wohnung finanzieren zu können.

Bedingungsgemäß liegt ein Unfall immer dann vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Kommt es durch dieses Geschehen zu einer bleibenden Beeinträchtigung, wird von einer Invalidität gesprochen. Die Dauerhaftigkeit liegt in

der Regel dann vor, wenn die Unfallfolgen voraussichtlich für länger als drei Jahre bestehen werden und keine Besserung zu erwarten ist.

Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Invaliditätsgrad, für dessen Bestimmung von den Versicherungsunternehmen eine Gliedertaxe zugrunde gelegt wird. Diese ordnet ausdrücklich bezeichneten Körperteilen oder Sinnesorganen feste Prozentsätze zu (z. B. die Hand 75 %, der Geruchssinn 20 %). Die Versicherungsleistung wird dann aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme und der gegebenenfalls vereinbarten Progression berechnet. Ist diese nicht anwendbar, bemisst sich die Invalidität nach der Beeinträchtigung der „normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit“.

Wir, die BdV Mitgliederservice GmbH (BMS), setzen uns laufend für Verbesserungen der Bedingungen bei den Gruppenversicherungsverträgen ein.

Folgende Leistungsverbesserungen haben wir für die Gruppenunfallversicherung kostenfrei zum 01.03.2019 erreichen können:

- **Die Eigenbewegung** ist als Erweiterung des Unfallbegriffs eingeschlossen. Eine Verletzung durch Eigenbewegung liegt bedingungsgemäß vor, wenn eine Verletzung des Körpers durch eine Reflexreaktion oder eine eigene typische (falsche) Bewegung erfolgt. **Beispiel:** Die versicherte Person knickt beim Spaziergang um und bricht sich den Fuß.
- Ein Unfall liegt auch vor, wenn eine versicherte Person durch eine erhöhte **Kraftanstrengung** oder durch Eigenbewegung einen **Bauch-, Unterleibs- oder Knochenbruch** erleidet. **Beispiel:** Die versicherte Person hebt einen schweren Gegenstand vom Boden auf und erleidet durch die Kraftanstrengung einen Unterleibsbruch.

- Die **Meldefrist nach einem Unfalltod** wurde von 48 Stunden auf 10 Tage erhöht. So bleibt den Angehörigen mehr Zeit, sich erst einmal um die anderen wichtigen Angelegenheiten nach einem Todesfall zu kümmern.
- Die **ungewollte Einnahme sogenannter K.O.-Tropfen** ist als Geistes- oder Bewusstseinsstörung mitversichert.
- Eine **Sofortleistung** in Höhe von 10% der Invaliditätsgrundsumme bis zu 20.000 Euro wird auch erbracht, sofern eine Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung 2. oder 3. Grades oder eine hochgradige Sehbehinderung auf beiden Augen (nicht mehr als 5% verbleibender Sehschärfe) oder eine Erblindung vorliegt.
- **Lizenzfreie Kart-Motorsportveranstaltungen** mit Freizeitcharakter fallen zukünftig unter den Versicherungsschutz, soweit sie nicht von Verbänden organisiert sind.

Dass der Verzicht der Berücksichtigung des Mitwirkungsanteils von Krankheiten und Gebrechen zukünftig bei 50% statt bisher bei 40% liegt, kann neuerdings gegen Beitragszuschlag beantragt werden. Von einer Mitwirkung wird immer dann gesprochen, wenn Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben.

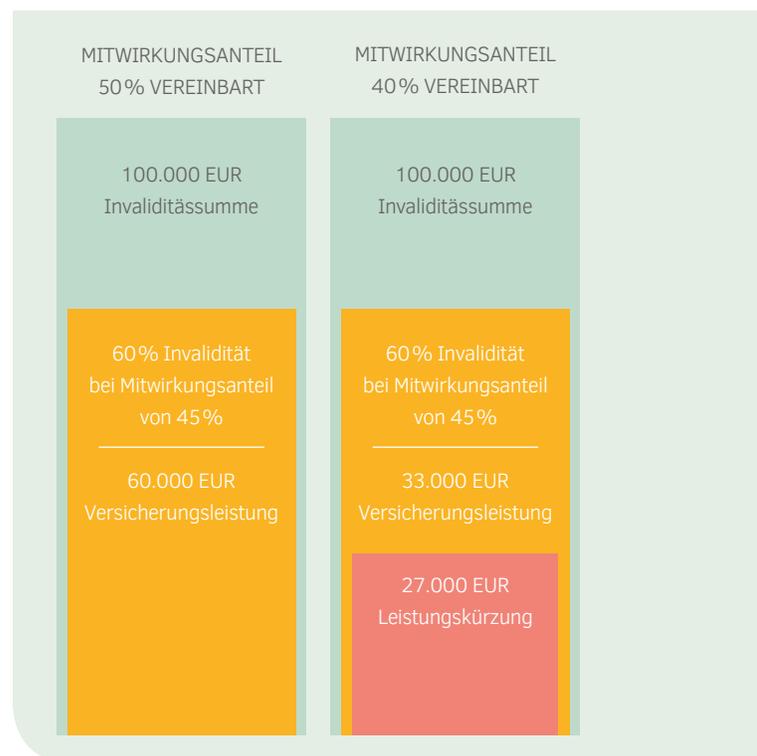
Wird der Verzicht der Berücksichtigung des Mitwirkungsanteils auf 50% gesetzt, hat der Versicherer erst dann ein Recht auf Kürzung der Leistung, wenn Krankheiten oder Gebrechen zu 50% oder mehr an den Folgen des Unfalls mitgewirkt haben.

Hierzu ein Beispiel: Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 60%. Dabei hat eine Rheumaerkrankung zu 45% mitgewirkt. Der un-

fallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 33% (55% von 60%). Die Versicherungsgrundsumme wurde in Höhe von 100.000 Euro vereinbart. Eine Progression ist der Einfachheit halber in diesem Beispiel nicht berücksichtigt.

Bei einem vertraglich vereinbarten Mitwirkungsanteil von 40% wird das Versicherungsunternehmen die Leistung aus dem Versicherungsvertrag um die festgestellten 45% kürzen und die Auszahlung mindert sich um 27.000 Euro (45% von 60.000 Euro). Ist ein Mitwirkungsanteil von 50% vereinbart, würde die Versicherungsgesellschaft keine Kürzung wegen der mitwirkenden Rheumaerkrankung vornehmen und die vollen 60.000 Euro auszahlen.

Wünschen Sie die Erhöhung des Mitwirkungsanteils auf 50%, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Darüber hinaus können Sie dafür auch das entsprechende Veränderungsformular auf unserer Homepage nutzen.





Zusammen stark!

Wenn Sie über die Gruppenverträge versichert sind, profitieren Sie davon, dass wir die Konditionen im ständigen Austausch mit dem Versicherer verbessern. Einige Neuerungen haben wir kürzlich für Sie bei der Privathaftpflichtversicherung ausgehandelt – hierzu zwei Beispiele:

- **IHR PROBLEM:** Sie werden von einem Pferd getreten. Der/die Pferdehalter*in hat jedoch weder eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, noch kann er den Schaden aus eigener Tasche bezahlen. Es besteht für Sie die Gefahr, auf Ihren finanziellen Schäden sitzen zu bleiben.
- **UNSERE LÖSUNG:** Über die Forderungsausfalldeckung innerhalb Ihrer eigenen Privathaftpflichtversicherung sind nun auch solche Schäden durch fremde Pferde und Hunde vom Versicherungsumfang umfasst. Sie hilft in dieser Situation und zahlt nach erfolglo-

ser Vollstreckung gegen den Schädiger auf Antrag eine nötige Entschädigungsleistung.

- **IHR PROBLEM:** Sie wollen Ihren Aufsitzrasenmäher vom Grundstück in die Garage fahren und überqueren dazu eine öffentliche Straße. Hierbei touchieren Sie das Auto des Nachbarn.
- **UNSERE LÖSUNG:** In diesem Fall greift nun auch Ihre Privathaftpflichtversicherung. Denn Schäden durch selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zu denen z. B. Kehrmaschinen, Bagger oder eben Aufsitzrasenmäher gehören, sind nun nicht nur auf privaten Wegen, sondern überall versichert, also auch wenn Sie auf öffentlichen Wegen fahren.

TIPP

Sie haben Fragen zu einem bestehenden Vertrag? Sie möchten sich zu einem Gruppenvertrag anmelden und haben Fragen dazu? Nutzen Sie hierfür gern die Formulare auf der Internetseite der BMS!

Diese finden Sie unter dem Menüpunkt „Beratung zu Gruppenverträgen“. Dort können Sie Ihrer Anfrage sogar PDF-Dokumente anhängen. Wir antworten Ihnen schnellstmöglich.

Auch wenn Sie einen Schadenfall melden möchten, finden Sie das entsprechende Formular dort. Ihre Meldung leiten wir werktags innerhalb von 24 Stunden an die Versicherung weiter.

Für Vertragsänderungen können Sie das Veränderungsformular auf der Seite der jeweiligen Versicherungssparte unter dem Menüpunkt „Unser Versicherungsangebot“ nutzen.

EXISTENZIELL WICHTIG: HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

Haftpflichtversicherungen sind unverzichtbare Versicherungsverträge. Denn wer anderen Personen einen Schaden zufügt, ist zum Ersatz des vollständigen Schadens verpflichtet – wenn nötig mit dem gesamten Vermögen.

Der BdV empfiehlt bei der privaten Haftpflichtversicherung eine Versicherungssumme von 15 Millionen Euro. Diese Höhe kann auch über die von uns angebotene Privathaftpflichtversicherung vereinbart werden. Darüber hatten wir Sie bereits schriftlich informiert.

Doch nicht jeder Haftpflicht-Fall ist auch von der privaten Haftpflichtversicherung abgedeckt. So sollten Pferde- oder Hundebesitzer*innen zusätzlich eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen.

Eigentümer*innen eines Hauses oder Grundstücks benötigen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Sie kommt für Schäden auf, die andere Personen auf Ihrem Grundstück erleiden und für die Sie haftbar gemacht werden können. Bei selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhäusern ist diese Absicherung bereits in der privaten Haftpflichtversicherung enthalten.

Wenn Sie als Hausbesitzer*in einen großen Öltank im Haus haben, sollten Sie auch für diesen eine Öltank- bzw. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung abschließen. Ein Heizöltank bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 6.000 Litern ist beitragsfrei über die Privathaftpflichtversicherung mitversichert, wenn sich der Tank oberirdisch in einem selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus befindet. Die Entschädigungssumme ist auf maximal 3 Mio. Euro je Schadenfall begrenzt.

DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wenn Sie eine Diensthaftpflichtversicherung beantragen möchten, muss eine Privathaftpflichtversicherung bestehen oder zeitgleich beantragt werden. Die Deckungssumme der Privathaftpflichtversicherung muss mindestens 3 Mio. Euro betragen.

Der Einschluss ist für Beamt*innen und Angestellte bei Bund, Ländern und Gemeinden möglich. Voraussetzung ist, dass eine überwiegende Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird (mindestens 50%).

Die Einschlussmöglichkeit besteht außerdem für Richter*innen, Staatsanwält*innen und Polizeibeamt*innen sowie für Lehrer*innen, soziale Berufe und Bedienstete in Kommunen und Versorgungsunternehmen.

SCHLÜSSEL VERLOREN?

Der Verlust von Schlüsseln zur Zentral-Schließanlage Ihrer Haus- und Wohnungstür sowie von fremden privaten Schlüsseln (z. B. für eine gemietete Wohnung oder für ein Mietfahrzeug) ist in unserer Privathaftpflichtversicherung bis zu einer Höchstersatzleistung von 20.000 Euro mitversichert.

Dienstschlüssel sind allerdings nicht automatisch abgedeckt, können aber als Erweiterung gegen Beitragszuschlag aufgenommen werden.

Sie sollten regelmäßig prüfen, ob Ihre private Haftpflichtversicherung noch passend für Ihre Lebenssituation ist. Entsprechende Erweiterungen Ihrer Privathaftpflichtversicherung – oder auch anderer Verträge – können Sie uns ganz einfach per Veränderungsformular, das Sie auf unserer Website www.bdv-service.de unter „Formulare & Bedingungen“ in der jeweiligen Versicherungssparte finden, mitteilen und so Ihren Versicherungsschutz anpassen. Sie können uns natürlich auch weiterhin Änderungen auf anderem Weg mitteilen.



Kein Druck bei Schneedruck.

ELEMENTARSCHÄDEN – EIN UNTERSCHÄTZTES RISIKO

Sommer, Sonne, trockener Boden – so sehen die optimalen Voraussetzungen für Überschwemmungen aus. Schnell steht dann auch nicht nur der Keller sondern gleich die ganze Wohnung unter Wasser. Regelmäßig treten Überschwemmungen durch überquellende Flüsse und Bäche oder sintflutartige Regenfälle (Starkregen) auf. Laut dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) lagen die Aufwendungen der Versicherungsunternehmen im Bereich der Elementarschäden im Jahr 2016 bei rund 490 Mio. Euro.

Doch das sind nur die Zahlen der Versicherungsgesellschaften. In vielen Fällen dürften Hauseigentümer*innen wohl selbst auf ihren Kosten sitzen geblieben sein, da im Bundesschnitt laut GDV lediglich 43% aller Wohngebäude gegen Wetterphänomene wie Starkregen oder Hochwasser versichert sind. Eine einfache Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung kommt für diese Art von Schäden nicht auf.

Einen umfassenden Schutz gegen Naturgefahren bietet eine erweiterte Elementarschadenversicherung. Sie gewährt in der Regel Versicherungsschutz

gegen Gefahren wie z. B. Überschwemmung, Rückstau, Witterungsniederschläge, Schneedruck, Erdfall, Erdbeben, Lawinen und Vulkanausbruch. Regelmäßig nicht versichert sind dagegen Schäden durch Sturmflut und nicht an die Oberfläche gelangtes Grundwasser.

In von Naturgewalten stark bedrohten Gegenden wird Hauseigentümer*innen die existenziell erforderliche Elementarschadenversicherung häufig leider nur zu kaum bezahlbaren Prämien, unter Einschluss von sehr hohen Selbstbeteiligungen oder gar nicht angeboten.

Eine Elementarschadenabsicherung kann für alle sinnvoll sein, da gerade in den letzten Jahren auch viele Hausbesitzer*innen in bisher sicheren Regionen von Hochwasser und Starkregen überrascht worden sind. Für Mieter*innen kann die Hausratelementarschadenversicherung sinnvoll sein. Wir empfehlen die rechtzeitige Absicherung dieses Risikos, idealerweise vor Eintritt eines Schadens.

Wenn Sie wissen möchten, ob für Ihr Objekt eine Wohngebäude- oder Hausratelementarschadenversicherung über unsere Gruppenversicherung möglich ist, rufen Sie uns doch gerne unter unserer Servicehotline +49 40 - 308 503 25 an.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG FÜR EIGENTUM UND MIETE

Die Rechtsschutzversicherung erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls die entstehenden Kosten maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Kostenübernahme kann sich von einer anwaltlichen Erstberatung bis hin zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens über mehrere Instanzen erstrecken.

Sie funktioniert nach einem Baukastenprinzip. Versichert sind immer die Leistungsarten, die man aktiv ausgewählt hat. Einen allumfassenden Versicherungsschutz gibt es nicht. Nach BdV-Ansicht zählt die Rechtsschutzversicherung zu den weniger wichtigen Versicherungen, da die Absicherung existenzieller Risiken (wie z. B. die Haftpflichtversicherung, die Absicherung der Arbeitskraft oder eine Wohngebäudeversicherung) vorgeht. Sind diese abgesichert, kann über eine Rechtsschutzversicherung nachgedacht werden.

Vom Versicherungsschutz umfasst werden können z. B. folgende Leistungsarten: Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht.

Diese Leistungsarten sind typischerweise in verschiedenen Vertragsformen gebündelt und ordnen diese versicherten Risikobereichen und versicherten Personen zu. Übliche Vertragsformen sind der Privat-Rechtsschutz, Berufs-Rechtsschutz, Verkehrs-Rechtsschutz und Fahrer-Rechtsschutz.

Auch der Rechtsschutz für Eigentümer*innen und Mieter*innen von Wohnungen und Grundstücken gehört zu den Vertragsformen und um-

fasst je nach beantragter Policierung den Versicherungsschutz für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer*in, Vermieter*in, Verpächter*in, Mieter*in, Pächter*in oder Nutzungsberechtigte*r von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Wohnungen).

Versichert sind Streitigkeiten in Bezug auf das in der Versicherungsbestätigung genannte Objekt. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Stellplätze sind automatisch mitversichert. Versicherte Leistungsfälle sind z. B. Kündigung eines Mietvertrags, Mieterhöhungen, Streitigkeiten mit der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung sowie Steuerstreitigkeiten vor Gericht.

Ein Vermieter-Rechtsschutz kann sinnvoll sein, wenn Sie Vermieter*in sind. In diesem Baustein sind Streitigkeiten versichert, wie z. B. eine Räumungsklage gegen die Mietpartei, bei einem Widerspruch der Kündigung wegen Eigenbedarf oder auch bei Nichtzahlung der Miete.

Beachten Sie bitte, dass ein Grundstücks- oder Miet-Rechtsschutz bzw. Vermieter-Rechtsschutz nur in Verbindung mit einem Privat-Rechtsschutz, Privat-/Berufs-Rechtsschutz, Privat-/Verkehrs-Rechtsschutz oder Privat-/Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz möglich ist. Möchten Sie einen Beitrag berechnen oder haben Sie noch weitere Fragen, können Sie sich gerne an uns wenden oder sich auf unserer Website informieren. Dort finden Sie unter „Formulare & Bedingungen“ unter dem Menüpunkt „Rechtsschutz“ auch die entsprechenden Veränderungsformulare, sofern Sie sich für eine Erweiterung des Versicherungsschutzes entscheiden.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Kann ich Cyberrisiken versichern?

Die Privathaftpflichtversicherung über den Gruppenvertrag deckt Schäden ab, die aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger entstehen.

Habe ich auch Versicherungsschutz nach Überschwemmungen?

Für die Abdeckung von Risiken durch folgende Naturgefahren ist eine Elementarschadenversicherung nötig: Überschwemmungen, Witterungsniederschläge, Rückstau und auch Schneedruck, Lawinen, Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Erdfall oder Vulkanausbrüche. Eine Elementarschadenversicherung kann nur in Verbindung mit einer Wohngebäude- bzw. Hausratversicherung abgeschlossen werden.

Ich möchte mich zu einem Gruppenversicherungsvertrag anmelden. Warum muss über die Annahme erst noch entschieden werden?

Jede Versicherungsgesellschaft kalkuliert die Risiken ihrer Versicherungssparten selbst, da jede Gesellschaft eigene Versichertenkollektive hat, deren Risiken unterschiedlich ausgeprägt sind. Es ist daher das Recht des Versicherers, Anträge auch abzulehnen, wenn etwa Vorschäden bei der antragstellenden Person vorliegen. Auch wenn wir den Mitgliedern des BdV über die angebotenen Gruppenverträge bereits ein breites Spektrum an Versicherungsverträgen bieten können, kann es unter Umständen dennoch vorkommen, dass der Gruppenversicherungspartner das jeweilige Risiko eines Mitglieds nicht versichert.

Ich habe geheiratet. Ist es sinnvoll, das meiner Versicherung zu melden?

Ja, eine Namensänderung und die Änderung des Personenstandes sollten dem Versicherer mitgeteilt werden.

Der geänderte Familienstand ist außerdem eine gute Gelegenheit, seine Versicherungsverträge zu überprüfen und zu aktualisieren. Zum Beispiel bei der Privathaftpflichtversicherung. Wenn beide Partner bisher jeweils eine eigene Police hatten, reicht in der Ehe eine. Der jüngere Vertrag kann in der Regel aufgrund der Heirat aufgehoben werden. Darüber haben Sie auch den Versicherer des dann noch gültigen Vertrages zu informieren. War der Vertrag nach einem Single-Tarif abgeschlossen, wird die Police von den meisten Versicherern in eine Familienpolice umgewandelt und die Prämie neu berechnet.

Im Gruppenvertrag sind Ehegatten automatisch ab dem Tag der Heirat mitversichert. Eine namentliche Aufnahme in den Vertrag ist hier nicht erforderlich, da diese Mitversicherung bereits in den Versicherungsbedingungen geregelt ist.

Auch bei der Hausratversicherung reicht ein Vertrag. Falls beim Zusammenzug beide eine eigene Police haben, kann meist der jüngere Vertrag beim Versicherer aufgehoben werden. Sonst bleibt nur die ordentliche Kündigung des dann überflüssigen Hausratversicherungsvertrages. Diese muss in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode beim Versicherer sein. Die Versicherungsperiode darf höchstens ein Jahr betragen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht haben Sie jedoch, wenn sich Ihre Versicherungsprämie erhöht, weil Sie in eine andere Tarifzone umgezogen sind.

Überprüfen Sie auch die Versicherungssumme, wenn Sie zusammenziehen und passen den Wert Ihres Hausrates gegebenenfalls an. Auf unserer Website unter www.bdv-service.de finden Sie in der Hausratversicherung unter „Formulare und Bedingungen“ eine Wertermittlungstabelle, die Sie hierfür verwenden können.

LEISTUNGEN DER BMS

WIR BETREIBEN AKTIVEN VERBRAUCHERSCHUTZ

Als hundertprozentige Tochtergesellschaft des BdV unterstützt die BMS den Verein beim aktiven Verbraucherschutz für Versicherte. Es ist ihre Aufgabe, verbraucherfreundliche Versicherungsverträge zu vermitteln und zu verwalten. Die BMS bietet Versicherungen in den Sparten Haftpflicht, Hausrat, Unfall, Wohngebäude, Photovoltaikanlagen, Elementarschaden, Rechtsschutz und Risikoleben an. Sie fühlt sich dem Verbraucherschutz genauso verpflichtet wie der BdV selbst.

WIR VERMITTELN VERSICHERUNGEN OHNE PROVISIONEN

Die BMS ist als Versicherungsvermittlerin gemäß § 34d Gewerbeordnung im Register des Deutschen Industrie- und Handelskammertages eingetragen. Sie finanziert sich ausschließlich aus den ausgewiesenen Verwaltungsgebühren und erhält keinerlei Provisionen. Diese Gebühren zahlt das BdV-Mitglied zusätzlich zum Versicherungsbeitrag.

WIR SIND VERSICHERUNGSNEHMERIN DER GRUPPENVERTRÄGE

Eine weitere Funktion der BMS ist kaum sichtbar und dennoch sehr wichtig: Sie ist Versicherungsnehmerin der Gruppenversicherungsverträge, die ausschließlich den BdV-Mitgliedern zur Verfügung stehen. Die Verträge sollen Standards im Verbraucherschutz setzen, um die Versicherungswirtschaft in Zugzwang zu bringen. Die HUK-COBURG-Lebensversicherung AG und die Medien-Versicherung a.G. sind hierbei die Versicherungspartner. Mit ihnen verhandelt die BMS die Versicherungsbedingungen und legt dabei die verbraucherschutzorientierten Kriterien des BdV zugrunde.

WIR BERATEN SIE ZU DEN GRUPPENVERTRÄGEN

Als BdV-Mitglied berät Sie die BMS zu den Gruppenverträgen. Von der Antragsstellung bis zur Abmeldung stehen Ihnen unsere Expert*innen zur Seite. Im Schadenfall leiten wir Ihre Schadenmeldung zudem an die Versicherung weiter.

Das Interesse der Versicherten steht bei allem, was die BMS macht, an erster Stelle!

BITTE LESEN SIE UNSERE SERIENBRIEFE

Wenn Sie sich im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft beim BdV zu einem Gruppenversicherungsvertrag bei der BdV Mitgliederservice GmbH angemeldet haben, informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Änderungen wie zum Beispiel Leistungserweiterungen dieser Verträge. Bitte lesen Sie diese Briefe. Denn oftmals ist von Ihnen auch eine Rückmeldung erforderlich oder weitere Informationen, damit die Verträge fortgesetzt oder angepasst werden können und Sie so immer bestens abgesichert sind.

Wenn Ihr Sohn oder Ihre Tochter zum Beispiel eine Ausbildung abgeschlossen hat, wirkt sich das auch auf seinen bzw. ihren Versicherungsschutz in der Unfallversicherung aus. Eine Mitversicherung über Sie als Eltern ist dann oft nicht mehr möglich. Wir informieren Sie rechtzeitig darüber, so dass Ihr Kind sich frühzeitig um einen eigenen Versicherungsschutz kümmern kann.

Ist Ihr Kind volljährig geworden, wird z. B. eine bestehende Unfallversicherung auf den Erwachsenentarif umgestellt. Auch darüber informieren wir Sie, denn wir benötigen dann auch eine Information, ob Ihr Kind noch zur Schule geht oder welcher Tätigkeit es nachgeht.

DIESE ÄNDERUNGEN MÜSSEN SIE MELDEN

VORSORGEVERSICHERUNG HAFTPFLICHT:

Über die Vorsorgeversicherung sind neu hinzukommende Risiken sofort mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie uns das Risiko nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung in dieser Beilage mitteilen.

Diese Beilage ist das offizielle Mitteilungsorgan für alle gruppenversicherten BdV-Mitglieder. Hierzu zwei Beispiele:

- Sie haben sich einen Hund angeschafft und es besteht in Ihrem Bundesland keine Pflicht, diesen Hund zu versichern.
- Sie haben eine Reitbeteiligung vereinbart.

Folgende Änderungen müssen Sie uns unaufgefordert unverzüglich mitteilen. Hierzu einige Beispiele:

HAUSRAT:

- Sie planen eine längere Reise während der ihr Haus unbewohnt sein wird.
- Sie beginnen Ihren Umzug.
- Ein Gerüst steht länger als drei Monate an Ihrer Wohnung.

RECHTSSCHUTZ:

- Ihr Kfz-Kennzeichen hat sich geändert.
- Ihre Mieteinnahmen haben sich verändert.

RISIKOLEBEN:

- Sie haben angefangen zu rauchen.

UNFALL:

- Sie haben ihren Beruf gewechselt.
- Ihre Kinder haben die Ausbildung oder das Studium beendet.

WOHNGEBÄUDE:

- Ihr Haus steht leer.
- Das versicherte Gebäude wird nun gewerblich genutzt.

Bitte teilen Sie uns Änderungen zu Ihren Verträgen schnellstmöglich textlich, idealerweise über unser Kontaktformular www.bdv-service.de/kontakt, mit. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Änderung meldepflichtig ist: Melden Sie lieber einmal zu viel, als zu wenig!

Darüber hinaus ist dem Versicherer jeder Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen. Auf der BMS-Website finden Sie ein Formular zur Schadenmeldung unter dem Menüpunkt „Beratung zu Gruppenverträgen“. Wir leiten Ihre Schadenmeldung montags bis freitags innerhalb von 24 Stunden an den Versicherer weiter.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BdV Mitgliederservice GmbH
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg
Tel. +49 40 - 308 503 25
Fax +49 40 - 308 503 26
info@bdv-service.de
www.bdv-service.de

VERANTWORTLICH I.S.D.P

Antonia Baron

BILDER

Elena Horrmann / istockphoto.com (Titel)

Valeska Achenbach (S.2)

ThomasVogel / istockphoto.com (S.3)

knallgrün / photocase.de (S. 4)

møt / photocase.de (S. 6)

SaskiaD / photocase.de (S. 8)

GESTALTUNG UND LAYOUT

Agentur Punktlandung
www.punktlandung.net

DRUCK

Druckerei Siepmann GmbH
Ruhrstraße 126, 22761 Hamburg

AUFLAGE

17.000 Stück